

und 209, wodurch dem Benützer eine korrekte Zitierung der Gesetzesstelle nach dem tschechischen bzw. slowakischen Originaltext unmöglich gemacht wird.

Mißverständlich ist auch die Quellenangabe der Gesetze; hier wird zwischen der Numerierung der einzelnen Lieferungen („Stück“) der Gesetzessammlung und der laufenden Nummer, unter der die Rechtsnormen hier publiziert sind, nicht unterschieden, es werden aber auch Nummern angeführt (z. B. auf S. 243, 339), die weder der einen noch der anderen Zählung entsprechen. Auch wäre es wünschenswert gewesen, das Datum des Inkrafttretens der einzelnen Gesetze anzuführen, wo dies nicht bereits aus dem Gesetzestext eindeutig hervorgeht (z. B. S. 281).

LinZ

Helmut Slapnicka

*Lothar Schultz, Die Rechtsstellung des Ausländers in der Tschechoslowakei.*

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1979, 150 S. (Schriftenreihe zur Rechtsstellung des Ausländers in den sozialistischen Staaten 5. Hrsg. von Prof. Dietrich A. Loeber, Direktor des Instituts für Recht, Politik und Gesellschaft der sozialistischen Staaten der Universität Kiel).

Es ist eine verdienstvolle Aufgabe, die sich der Herausgeber gestellt hat: in einer Schriftenreihe die Rechtsstellung darzustellen, die der Ausländer in den einzelnen sozialistischen Staaten innehat. Über die Stellung des Ausländers in der ČSSR berichtet Lothar Schultz, Professor der Universität Göttingen. Er ist uns als Wissenschaftler bekannt, der sich schon in zahlreichen Arbeiten mit dem Recht, insbesondere mit dem Verfassungsrecht der sozialistischen Staaten, befaßt hat. Ein Vorwort zu dem Buche stammt von dem Prager Prof. Pavel Kalenský, der darauf hinweist, daß Schultz als „ein Rechtstheoretiker aus einem kapitalistischen Staate“ das Buch während seiner Studien in der Bibliothek des Instituts für Staat und Recht der Tschechoslowakischen Akademie der Wissenschaften in Prag vorbereitet hat.

Die Arbeit ist klar und übersichtlich gegliedert. In 17 kleinen Abschnitten wird die Rechtsstellung des Ausländers im Bereich der verschiedenen Rechtsgebiete erörtert, z. B. im Bereiche des Zivilrechts, des Familienrechts, des Zivilprozeßrechts, des Urheberrechts, des Devisenrechts, des Strafrechts. Der umfangreiche Stoff ist so stark komprimiert, daß die Information darunter leidet. Z. B.: In 28 Druckzeilen kann eben keine befriedigende Übersicht über die Stellung des Ausländers im tschechoslowakischen Strafrecht gegeben werden. Über das Staatsangehörigkeitsrecht finden wir 42 Druckzeilen ohne ausreichende Angabe der wichtigsten Gesetze. Vergebens sucht man Ausführungen zum Beispiel über die prekäre Rechtsstellung der Emigranten, die Ausländer geworden sind. Der Abschnitt über die Rechtsstellung des Ausländers in den Bereichen der „Sozialversicherung“ und Sozialfürsorge umfaßt 32 Druckzeilen. Wenn auf so wenig Raum die Ausführungen über das komplizierte Recht der sozialen Sicherung, der Krankenversicherung und der Sozialfürsorge zusammengefaßt werden, muß das zwangsläufig zu lapidaren Sätzen führen, die in ihrer Verallgemeinerung nicht zutreffen, z. B. „Die Versicherungsbeiträge werden vom Arbeitgeber gezahlt“. Vgl. dazu § 100 des Ges. Nr.

121/75; selbst die Landwirtschaftlichen Einheitsgenossenschaften tragen nur zur anteilweisen Deckung der Kosten für die soziale Sicherung bei. Gerade weil für die Renten ohne vorherige Beitragsleistungen der Staat aufkommt, spricht das Gesetz nicht von einem Sozialversicherungsrecht und nicht mehr von einer Nationalversicherung, sondern von einem Recht der sozialen Sicherung. Anderes gilt nur mehr für die Krankenversicherung. Das kommt in der Darstellung nicht zum Ausdruck. In den Abschnitten über die Rechtsstellung des Ausländers im Strafprozeß und Verwaltungsrecht hätte man Ausführungen über Fragen erwartet, die im Hinblick auf den zunehmenden Reiseverkehr zwischen der Bundesrepublik und der ČSSR für uns von erhöhter praktischer Bedeutung sind. Wir finden kein Wort über die praktisch bedeutsame Beschränkung der Schweigepflicht der Rechtsanwälte und über die Möglichkeiten, die der Ausländer hat, wenn er nach Verletzung von Straßenverkehrsvorschriften wegen eines Vergehens oder einer Übertretung zur Verantwortung gezogen wird. Als Advokatengesetze werden auf S. 67 die Gesetze Nr. 27/75 und 32/75 zitiert. Wer diese Nummern in der Gesetzessammlung nachschlägt, findet dort Vorschriften über den Hochwasserschutz. Der Autor hat hier die Teilstücke der Gesetzessammlung zitiert, während sonst zutreffend die laufenden Nummern der publizierten Rechtsnormen zitiert werden.

Die Hinweise auf die einschlägige Rechtsliteratur lassen erkennen, daß das Buch in Prag entstanden ist, denn wir finden zahlreiche wertvolle Hinweise auf das tschechische und slowakische Schrifttum, aber nur wenig Hinweise auf einschlägige Publikationen aus der Bundesrepublik. Den meisten „Lesern in den kapitalistischen Staaten“, die nach dem Vorwort von Kalenský mit dem Buch angesprochen werden sollen, wird das tschechoslowakische Schrifttum aber schwer zugänglich sein.

An die etwa 40 Textseiten sind auf fast 70 Seiten tschechoslowakische Rechtsvorschriften in deutscher Übersetzung angeschlossen. Darunter befinden sich auch einige, die bisher noch nicht in deutscher Übersetzung erschienen sind.

Wir finden in diesem Abschnitt einen Auszug aus der Verfassung, das Ges. Nr. 68/65 über den Aufenthalt von Ausländern im Gebiet der ČSSR, das Ges. Nr. 97/63 über internationales Privat- und Prozeßrecht, die Kundmachung Nr. 125/75 über die Außenhandelstätigkeit ausländischer Unternehmen, Auszüge aus der Strafprozeßordnung und aus dem Strafgesetz und die im deutschen Bundesgesetzblatt und Bundesanzeiger veröffentlichten Rechtsvorschriften über die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet.

Stuttgart

Erich Schmied

*Hans-Peter Riese (Hrsg.), Bürgerinitiative für die Menschenrechte. Die tschechoslowakische Opposition zwischen dem „Prager Frühling“ und der „Charta 77“.*

Europäische Verlagsanstalt, Köln-Frankfurt 1977, 320 S., kart. DM 28,—.

Hans-Peter Riese, der 1970 bis 1973 als Rundfunk- und Zeitungskorrespondent in Prag lebte, legt in seinem Buch 25 Texte vor, die zwischen 1969 und 1976 ent-

standen. Sie reichen von der „10 Punkte-Erklärung“ zum 1. Jahrestag der Besetzung des Landes durch Truppen des Warschauer Paktes über Auszüge aus der Schlußakte von Helsinki, Appelle der Angehörigen politischer Gefangener an Staatschef Husák, Alexander Dubčeks Schreiben an die Bundesversammlung der ČSSR vom Oktober 1974 bis zur „Charta 77“. Es sind die entscheidenden Manifestationen jenes aufopferungsbereiten, gesetzestreuen, solidarischen und unorganisierten bürgerlichen Ungehorsams, der einen so bewunderungswürdigen Bestandteil tschechoslowakischer und europäischer Gegenwart ausmacht.

Überaus sachkundige Erläuterungen des Herausgebers, ein dem im Verhör gestorbenen Jan Patočka gewidmetes Vorwort von Heinrich Böll, ein Nachwort von Arthur Miller über die Bedrohtheit der tschechoslowakischen Kultur und über den sensiblen Mut ihrer Träger unterstreichen den politischen und moralischen Charakter des Buches, dessen Quellenwert für spätere Historiker immens sein wird.

Puchheim

Karl-Ludwig Ay